

## Hoheitliche und öffentlich-rechtliche Aufgaben der IHK

(Stand: April 2025)

### 1. Außenwirtschaft

Ausstellung v. Ursprungszeugnissen, Carnets und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, § 1 Abs. 3 IHKG

### 2. Baurecht und Infrastruktur

Anhörung als Träger öffentlicher Belange in der kommunalen Bauleitplanung und bei Infrastrukturprojekten, § 4 BauGB

### 3. Berufliche Bildung

- Berufliche Bildung (Berufsausbildungsvorbereitung, Ausbildung, Umschulung) im Rahmen von § 71 Abs. 2 BBiG
- Prüfung der Ausbildungsverträge und Führung des Verzeichnisses der Ausbildungsverhältnisse, §§ 11 ff., §§ 34 - 36 BBiG
- Prüfung der Eignung des Ausbilders und der Ausbildungsstätte, § 27 ff. BBiG, einschließlich der widerruflichen Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 30 Abs. 6 BBiG, Art. 3 Abs. 1b BayAGBBiG
- Überwachung der Ausbildung, § 76 BBiG
- Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit, § 8 Abs. 1, 2 BBiG
- Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung, § 70 Abs. 1 BBiG, Art. 3 Abs. 1d BayAGBBiG
- Untersagung des Einstellens und Ausbildens, §§ 33 Abs. 1 BBiG, Art. 3 Abs. 1a BayAGBBiG
- Untersagung der Umschulung, § 33 Abs. 1 BBiG, Art. 3 Abs. 1a BayAGBBiG
- Prüfungswesen Aus- und Fortbildung, 37 ff., 53 ff. BBiG
- Errichtung des Berufsbildungsausschusses, § 77 Abs. 1 BBiG
- Vorschlagsrecht für Landesausschuss für Berufsbildung, § 82 BBiG
- Auskunftspflicht zur Erhebung der jährlichen Bundesstatistik, § 88 Abs. 3 BBiG
- Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und Gleichstellung von Zeugnissen, BQFG und BayBQFG
  - Anerkennung von Ausbildungszeugnissen/-nachweisen bei Spätaussiedlern und Bundesvertriebenen, § 10 Abs. 2 BVFG, § 71 Abs. 2 BBiG
  - Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen aus der ehem. DDR, Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertragsgesetz; § 102 BBiG
  - Gleichstellung von österreichischen Ausbildungsabschlüssen, Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse, § 71 Abs. 2 BBiG
  - Gleichstellung von französischen Ausbildungsabschlüssen, Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse, § 71 Abs. 2 BBiG
  - Beratung über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse Feststellung der Gleichwertigkeit bei bundesrechtlich-geregelten Berufen, § 8 BQFG (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK FOSA übertragen.)

- Beratung über die Anerkennung für Abschlüsse der beruflichen Grundbildung sowie der eidgenössischen Prüfungen der höheren Berufsausbildung (Eidgenössische Fachausweise und Diplome) nach dem Berufsbildungsgesetz (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK FOSA übertragen), Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021, § 71 Abs. 2 BBiG
  - Anerkennung ausländischer Abschlüsse Feststellung der Gleichwertigkeit – landesrechtlich-geregelte Berufe, Art. 8 BayBQFG
  - Durchführung von Qualifikationsanalysen im Rahmen der Gleichwertigkeitsfeststellung/Anerkennung ausländischer Abschlüsse nach BQFG, § 14 BQFG
- Ausstellen einer EU-Bescheinigung zum Nachweis der beruflichen Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeiten in Deutschland, Art. 1 Abs. 3 IHKG, Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
  - Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs, §§ 1 Abs. 6, 50b ff., 75b BBiG

#### **4. Gewerberecht – Teil 1 (Gewerbeerlaubnis, § 34c/d/f/h/i GewO)**

- Erteilungs-, Versagungs- und Aufhebungsverfahren von Erlaubnissen von Immobilienmaklern, Darlehensvermittlern, Bauträgern, Baubetreuern und Wohnimmobilienverwaltungen, § 34c Abs. 1, Satz 1 Nr. 1, 2, 3a, 3b, 4, Abs. 2 GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ZustV, Art. 48, 49 BayVwVfG (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Erteilungs-, Versagungs- und Aufhebungsverfahren von Erlaubnissen von Versicherungsvermittlern (inklusive Ausnahme von der Erlaubnispflicht); § 34d Abs. 1, 4, 5 und 6 GewO, Art. 48, 49 BayVwVfG (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Erteilungs-, Versagungs- und Aufhebungsverfahren von Erlaubnissen von Versicherungsberatern, § 34d Abs. 2, 4 und 5 GewO, Art. 48, 49 BayVwVfG (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Erteilungs-, Versagungs- und Aufhebungsverfahren von Erlaubnissen von Finanzanlagenvermittlern, §§ 34f Abs. 1 und 2 GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ZustV, Art. 48, 49 BayVwVfG (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Erteilungs-, Versagungs- und Aufhebungsverfahren von Honorar-Finanzanlagenberatern, §§ 34h Abs. 1, 34f Abs. 1 und 2 GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ZustV, Art. 48, 49 BayVwVfG (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Erteilungs-, Versagungs- und Aufhebungsverfahren von Erlaubnissen von Immobiliardarlehensvermittlern, §§ 34i Abs. 1 und 2 GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ZustV, Art. 48, 49 BayVwVfG (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Registerführung Vermittlerregister bei
  - Versicherungsvermittlern/-beratern, § 11a Abs. 1, 2, 3, 7 GewO, §§ 8 ff. VersVermV
  - Finanzanlagenvermittlern; Honorar-Finanzanlagenberatern, § 11a Abs. 1, 2, 3a, 7 GewO, §§ 6 ff. FinVermV
  - Immobiliardarlehensvermittlern / Honorar-Immobiliardarlehensberatern, § 11a Abs. 1, 1a, 2, 3b, 7 GewO, §§ 6 ff. ImmVermV  
(Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Entgegennahme von Anzeigen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen, §§ 13a, 34d/f/h GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)

- Überprüfung der Erfüllung der Weiterbildungspflicht bei Versicherungsvermittlern und -beratern, § 34d Abs. 9 Satz 2 GewO, § 7 Abs. 3 Satz 1, Anl. 4 VersVermV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Überprüfung der Erfüllung der Weiterbildungspflicht bei Immobilienmaklern und Wohnimmobilienverwaltern, § 34c Abs. 2a GewO, § 15b Abs. 2 Anl. 3 MaBV, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Aufsicht über Versicherungsvermittler/-berater mit Blick auf die Regulierung von Cybersicherheit, IKT-Risiken und digitale operationale Resilienz, § 34d Abs. 13 GewO (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Öffentliche Bekanntmachung von unanfechtbaren Entscheidungen wegen Verstoßes gegen die DORA-VO, § 34d Abs. 11a GewO (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Ausstellung des Europäischen Berufsausweises für Immobilienmakler, Art. 4 a bis e der überarbeiteten RL 2005/36/EG, Erwägungsgründe 4 bis 6 der RL 2013/55/EU, § 34c GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, Abs. 8 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Anerkennung ausländischer Unterlagen und Bescheinigungen, §§ 13b, 34c/d/f/h/i GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
  - Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen, §§ 13c, 34d/f/h/i GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV
  - Anerkennung von ausländischen Abschlüssen von Versicherungsvermittlern und -beratern, §§ 13c, 34d GewO, § 6 VersVermV, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV
  - Anerkennung von ausländischen Abschlüssen von Finanzanlagenvermittlern, §§ 13c, 34f GewO, § 5 Satz 1 FinVermV, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV
  - Anerkennung von ausländischen Abschlüssen von Honorar-Finanzanlagenberatern, §§ 13c, 34h GewO, § 5 Satz 1 FinVermV, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV
  - Anerkennung von ausländischen Abschlüssen von Immobiliendarlehensvermittlern, §§ 13c, 34i GewO, § 5 Satz 1 ImmVermV, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Öffentliche Bekanntmachung von nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der GewO oder einer Rechtsverordnung nach § 34e oder § 34j GewO, welche in das Gewerbezentralregister nach § 149 Abs. 2 GewO einzutragen sind, §§ 34i Abs. 9, 11a Abs. 1, 3b GewO (für Immobiliendarlehensvermittler), §§ 34d Abs. 11, 11a Abs. 1, 3 GewO (für Versicherungsvermittler/-berater)
- Sachkundeprüfungen „Geprüfter Fachmann für Versicherungsvermittlung IHK/Geprüfte Fachfrau für Versicherungsvermittlung IHK“ (§ 34d Abs. 5 Nr. 4 GewO, §§ 1 ff. VersVermV); „Geprüfter Finanzanlagenfachmann IHK/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK“ (§§ 34f Abs. 2 Nr. 4, 34h Abs. 1 Satz 4 GewO, §§ 1 ff. FinVermV); „Geprüfter Fachmann für Immobiliendarlehensvermittlung IHK/Geprüfte Fachfrau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“ (§ 34i Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1 ff. ImmVermV); „Zertifizierter Verwalter“ (§ 26a Abs. 2 WEG, §§ 1 ff. ZertVerwV)
- Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb EU/ EWR bei reglementierten Berufen bei Versicherungsvermittlern/-beratern, Finanzanlagenvermittlern Honorar-Finanzanlagenberatern, Immobiliendarlehensvermittlern, §§ 11c, 34d/f/h/i GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Entgegennahme von Anzeigen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen, §§ 13a, 34d/f/h/i GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Eintragen von Versagungen und Aufhebungen von Erlaubnissen von Immobilienmaklern, Darlehensvermittlern, Bauträgern, Baubetreuern, Wohnimmobilienverwaltern, Versicherungsvermittlern, Versicherungsberatern, Finanzanlagenvermittlern, Honorar-

Finanzanlagenberatern, Immobiliendarlehensvermittlern in das Gewerbezentralregister, §§ 153a, 149, 34c/d/f/h/i GewO (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)

- Auskunfts- und Nachschaurecht bei Immobilienmaklern, Darlehensvermittlern, Bauträgern, Baubetreuern und Wohnimmobilienverwaltern, §§ 29, 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3a, 3b, 4 GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Auskunfts- und Nachschaurecht bei Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern, §§ 29, 34d GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Auskunfts- und Nachschaurecht bei Honorar-Finanzanlagenberatern, §§ 29, 34h GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Auskunfts- und Nachschaurecht bei Immobiliendarlehensvermittlern, §§ 29, 34i GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Gestattungsverfahren bei Immobilienmaklern, Darlehensvermittlern, Bauträgern, Baubetreuern und Wohnimmobilienverwaltern, §§ 46 Abs. 3, 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3a, 3b, 4 GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Gestattungsverfahren bei Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern, §§ 46 Abs. 3, 34d GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Gestattungsverfahren bei Finanzanlagenvermittlern, §§ 46 Abs. 3, 34f GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Gestattungsverfahren bei Honorar-Finanzanlagenberatern, §§ 46 Abs. 3, 34h GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Gestattungsverfahren bei Immobiliendarlehensvermittlern, §§ 46 Abs. 2, 34i GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Entgegennahme und Überprüfung von Prüfungsberichten / Negativerklärungen von Finanzanlagenvermittlern/Honorar-Finanzanlagenberatern; Anordnung außerordentlicher Prüfungen, §§ 34f/h GewO, § 24 Abs. 1 und 2 FinVermV und § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Entgegennahme und Überprüfung von Prüfungsberichten / Negativerklärungen von Bauträgern/Baubetreuern, § 16 Abs. 1 MaBV; Anordnung außerordentlicher Prüfungen für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer, § 16 Abs. 2 MaBV, § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Außerordentliche Prüfungen von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern bei Verdacht einer Verletzung der Pflichten aus §§ 20, 22, 23 Abs. 1 VersVermV, § 34d GewO (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Außerordentliche Prüfungen von Immobiliendarlehensvermittlern bei Verdacht auf Verletzung einer Pflicht nach § 34i Abs. 5 - 7 GewO, §§ 14, 15 ImmVermV, § 34i GewO, § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZustV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden nach § 34d Abs. 12 GewO, §§ 4 Abs. 2, 5 - 11, 25, 27 - 31 HinweisgeberschutzG (HinSchG) (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zu Erlaubnissen als Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und/oder Wohnimmobilienverwalter, § 34c Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GewO (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)

- Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen als Versicherungsvermittler oder -berater, § 34d Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2 GewO (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zu Erlaubnissen als Finanzanlagenvermittler, § 34f Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GewO (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zu Erlaubnissen als Honorar-Finanzanlagenberater, § 34h Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GewO (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen als Immobiliendarlehensvermittler, § 34i Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 GewO (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Beschäftigungsuntersagung bei fehlender Zuverlässigkeit oder Sachkunde eines mitwirkenden Angestellten von Versicherungsvermittlern oder -beratern, § 34d Abs. 9 Satz 6 GewO; von Finanzanlagenvermittlern, § 34f Abs. 4 Satz 2 GewO; von Honorar-Finanzanlagenberatern, §§ 34h Abs. 1 Satz 4, § 34f Abs. 4 Satz 2 GewO; von Immobiliendarlehensvermittlern, § 34i Abs. 6 Satz 2 GewO (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Durchführung von Verfahren bei Meldungen über mögliche oder tatsächliche Verstöße gegen die von der IHK zu überwachenden, zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 ergangenen Vorschriften, § 34d Abs. 12 GewO (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)
- Beantwortung von Informationsverlangen der EIOPA zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach VO (EU) Nr. 1094/2010) zu Versicherungsvermittlern und -beratern, § 11a Abs. 7 Satz 4 GewO (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)

## 5. Gewerberecht – Teil 2

- Sachkundeprüfungen im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach dem Arzneimittelgesetz, § 50 Abs. 2 Satz 4 AMG, §§ 1 - 9 AMSachKV, § 2 Abs. 4 ZustVAMÜB
- Sachkundeprüfung und Unterrichtung im Bewachungsgewerbe, § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und Abs. 1a Satz 2 GewO, § 5b Abs. 1 BewachV (Sachkundeprüfung für den Unternehmer/Leitungspersonal und bei besonderen Tätigkeiten), § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 GewO, § 2 BewachV (Unterrichtung für Bewachungspersonal)
- Unterrichtung für Gastwirte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GastG) und für Spielgeräteaufsteller (§ 33c Abs. 2 Nr. 2 GewO, §§ 10a - d SpielV)
- Geschäftsführung des Prüfungsausschusses für Fachkundeprüfungen für den Waffenhandel, § 22 Abs. 1 WaffG, §§ 1, 2, 16 Abs. 1 Satz 2 AWaffV
- Ausstellung von Befähigungszeugnissen, § 39 Abs. 1 Satz 2 VStättV
- Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen, § 36 GewO, § 18 BBodSchG, § 404 Abs. 2 ZPO, Art. 7 Abs. 1 AGIHKG
- Stellungnahmen zu
  - öffentlichen Bestellung von Versteigerern, § 34b Abs. 5 GewO, Nr. 3.2.8 VerstVwV
  - Gewerbeuntersagungen, § 35 Abs. 4 GewO
  - Gründungszuschuss, § 93 Abs. 2 Satz 2 SGB III
  - Aufenthaltserlaubnis bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit, § 21 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 AufenthG
  - Erlaubnis der selbstständigen Erwerbstätigkeit an Inhaber anderer Aufenthaltserlaubnisse nach § 21 Abs. 6 AufenthG, Nr. 21.6 AufenthG-VwV
  - Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, Nr. 21.4 AufenthG-VwV
  - Einbürgerungen und Aufenthaltserlaubnis, auf Anfrage der zuständigen Behörde
  - Arbeitererlaubnissen für Spezialitätenköche, auf Anfrage der zuständigen Behörde

- Stellungnahmen nach § 19c Abs. 3 AufenthG für eine Beschäftigung im öffentlichen Interesse
- Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten, Volksfesten, §§ 69, 60b Abs. 2 GewO, auf Anfrage der zuständigen Behörde
- Wanderlageranzeigen, auf Anfrage der zuständigen Behörde
- Einheitlicher Ansprechpartner als Verfahrensmittler (Verfahrensabwicklung), § 1 Abs. 3a IHKG, Art. 71b Abs. 1 BayVwVfG, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayEAG
- Entgegennahme der Gewerbeanzeige und Ausstellung der Bescheinigung gem. §§ 14, 15 Abs. 1 GewO, § 37 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ZustV

## 6. Handwerksrecht

Stellungnahme und Zustimmungsverfahren zu Betriebsuntersagungsverfahren im Handwerk, § 16 Abs. 3 HwO

## 7. Registergerichte

Stellungnahme zu Registereintragungen, § 380 FamFG, § 23 HRV, § 9 VRV

## 8. Außergerichtliche Streitbeilegung

- Benennung von Schiedsgutachtern, (Annexaufgabe zur Bestellung zur Bestellung von Sachverständigen)
- Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten, § 15 UWG

## 9. Sozialrecht

Vorschlagsrecht für Mitglieder im Beirat der Jobcenter, § 18d SGB II

## 10. Umweltrecht

- Ausstellung von Prüfbescheinigungen nach § 5 Abs. 2 ChemKlimaSchutzV
- EMAS-Register (Umweltmanagementsystem), § 32 Abs. 1 Satz 2 UAG (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK Nürnberg übertragen.)
- Information und Beratung über Abfallbeseitigung und -vermeidung, § 46 Abs. 1 Satz 2 KrWG
- Anhörung als Träger öffentlicher Belange in wasserrechtlichen Verfahren betreffend Nutzung der Wasserkraft, 7.4.5.5.8 VVWas

## 11. Verkehr

- Prüfung zur Qualifikation nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz, § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BKrFQG, §§ 3, 4 und 6 BKrFQG, §§ 1 ff. BKrFQV mit Anlage 2, Richtlinie (EU) 2022/2561, Umsteigerprüfungen gem. § 3 BKrFQV, Quereinsteigerprüfung gem. § 2 Abs. 9 BKrFQV
- Abruf und Übermittlung von Daten ins bzw. aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR) beim Kraftfahrtbundesamt, §§ 12 Abs. 3 (Abfrage aus dem BQR), 14 (Datenkranz), 19 (Datenübermittlung), 24 (Datenübermittlung im automatisierten Verfahren) BKrFQG bei Prüfungen zur Qualifikation nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz sowie Berufsausbildungen zum Berufskraftfahrer und Fachkraft im Fahrbetrieb
- Gefahrgut: Überwachung der Schulung und Lehrgangsanerkennung, § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 GGBefG, § 14 Abs. 3 GGVSEB
- Fachkundeprüfungen im Güterkraftverkehr, Straßenpersonenverkehr mit Kraftomnibussen, Notfallrettung / arztbegleiteter Patiententransport / Krankentransport, Taxi-/Mietwagen

- Fachkundeprüfungen im Güterkraftverkehr, § 3 Abs. 6 Nr. 1 GüKG, § 5 Abs. 6 GBZugV, Art. 8 (1) VO (EG) Nr. 1071/2009
- Fachkundeprüfungen im Straßenpersonenverkehr mit Kraftomnibussen, § 13 Abs. 1 Nr. 3 PBefG, § 57 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, § 4 Abs. 7 PBZugV
- Fachkundeprüfungen Notfallrettung / arztbegleiteter Patiententransport / Krankentransport, Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 BayRDG, § 24 Abs. 3 Satz 2 AVBayRDG
- Fachkundeprüfungen im Taxi-/Mietwagenverkehr, § 4 PBZugV
- Anhörverfahren (im Rahmen von Genehmigungserteilungsverfahren für den Güterkraftverkehr, den Straßenpersonenverkehr und den Bereich Notfallrettung / Krankentransport), § 3 Abs. 5a GüKG; § 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 PBefG; Art. 26 Abs. 1 BayRDG
- Anhörungsverfahren zu Taxi-Tarifänderungen und Beobachtungszeiträumen (für die Erteilung neuer Konzessionen im Taxiverkehr), §§ 14 Abs. 2, 13 Abs. 4, 51 Abs. 3 PBefG
- Anerkennung der fachlichen Eignung aufgrund einer leitenden Tätigkeit im Straßenpersonenverkehr und Ausstellung einer Bescheinigung über die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr mit Taxen- und Mietwagen und mit Omnibussen, § 7 Abs. 3 PBZugV
- Anerkennung der fachlichen Eignung aufgrund einer leitenden Tätigkeit im Straßengüterverkehr und Ausstellung einer Bescheinigung über die fachliche Eignung für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr, § 8 Abs. 2 GBZugV
- Anerkennung der fachlichen Eignung aufgrund einer angemessenen Tätigkeit in einem Unternehmen, das rettungsdienstliche Leistungen erbringt, und Ausstellung einer Bescheinigung über die fachliche Eignung zur Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen, §§ 24 Abs. 3, 25 Abs. 2 AVBayRDG

## 12. Wettbewerbsrecht

- Wettbewerbsrechtliche Aufgriffe, § 8 UWG
- Unbedenklichkeitsbescheinigung für Bundeswehr, THW, Bundespolizei (auf Anfrage)

## 13. Sonstiges

- Bestätigungen zur Kammerzugehörigkeit, § 1 Abs. 3 IHKG
- Benennungen ehrenamtlicher Handels- und Finanzrichter, § 108 GVG, § 25 FGO
- Eintragung ins amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen, § 48 Abs. 8 Satz 2 VgV (Diese Aufgabe hat die IHK Regensburg auf die IHK München übertragen.)